

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/1068, 14/1187 Nr. 2.1 –**

Aufhebbare Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. April 1999 erklärte Aussetzung der Sanktionen der Resolutionen Nr. 748 (1992) und 883 (1993).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/1068 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. September 1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann

Vorsitzender

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/1068 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung am 18. Juni dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 15. September 1999 vorzulegen.

II.

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, die Außenwirtschaftsverordnung an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. April 1999 erklärte Aussetzung der Sanktionen der Resolutionen Nr. 748 (1992) und 883 (1993) anzupassen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hatte am 15. April 1999 die Sanktionsmaßnahmen nach den genannten Resolutionen ausgesetzt. Ein Aussetzen dieser Maßnahme hatte entsprechend den Vorgaben der Nummer 8 der VN-Resolution Nr. 1192 (1998) zu erfolgen, nachdem der Generalsekretär der VN dem Sicherheitsrat einen Bericht vorgelegt hatte, in dem er die ordnungsgemäße Ankunft der beiden mutmaßlichen Verantwortlichen für den Anschlag auf den Pan-Am-Flug 103 (Absturz über Lockerby im Jahre 1988) und die Kooperation der libyschen mit den französischen Behör-

den im Hinblick auf die Aufklärung des Bombenattentats auf den Flug UTA 772 im Jahr 1989 bestätigt hatte. Die Rechtfertigungen für die entsprechenden Beschränkungen in § 691 der Außenwirtschaftsverordnung sind somit entfallen, so dass sie auszusetzen sind.

Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III.

Der Bundesrat hat am 11. Juni 1999 beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Aufhebbare Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 14/1068 – in seiner 14. Sitzung am 8. September 1999 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. September 1999

Erich G. Fritz

Berichterstatter